



Richtlinien Kredit «Frühe Förderung und Familien»

Förderung der Familientreffs und -zentren

vom 1. Januar 2016

In Ausführung der kantonalen Strategie «Frühe Förderung» vom 1. Juli 2015 und von Art. 58quater des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB)

erlässt

das Departement des Innern vorliegende Richtlinien über Beiträge aus dem Kredit «Frühe Förderung und Familien» für die Förderung von Familientreffs und -zentren.



Inhalt

1	Ausgangslage und rechtliche Grundlagen	3
2	Grundsätze der Förderung	3
2.1	Konzept der Familientreffs	3
2.2	Förderzweck	3
2.3	Förderinhalte	4
3	Voraussetzungen der Förderung	4
3.1	Anforderungen an die Familientreffs	4
3.2	Anforderungen an das Gesuch	5
4	Umfang der Förderung	5
5	Gesuchsverfahren	6
5.1	Einreichung	6
5.2	Beurteilung	6
5.3	Vorauszahlung	6
5.4	Abschluss des Vorhabens	6
5.5	Beitragszahlung	6
5.6	Dossierabschluss	6
6	Beratung	7
7	Zuständigkeiten	7
8	Vollzugsbeginn	7



1 Ausgangslage und rechtliche Grundlagen

Nach Art. 58quater des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB) kann der Staat im Rahmen der durch das Budget zur Verfügung gestellten Mittel Beiträge an Vorhaben des Kinder- und Jugendschutzes und der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung ausrichten. Der Staat kann dazu Mittel aus dem Lotteriefonds beziehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf entsprechende Fördermittel.

Im Juli 2015 verabschiedete die Regierung des Kantons St.Gallen die Strategie «Frühe Förderung». Teil der Strategie ist die Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung von Projekten und Entwicklungen zugunsten guter Rahmenbedingungen für kleine Kinder und ihre Eltern. Mit dem entsprechenden Kredit kann der Kanton in den Jahren 2015 bis 2018 solche diese Projekte und Entwicklungen mit finanziellen Mitteln fördern.

Für die Vergabe von Mitteln aus dem Kredit «Frühe Förderung und Familien» für Projekte von Gemeinden im Frühbereich gelten die Bestimmungen der Richtlinien Kinder- und Jugendkredit.

Die vorliegenden Richtlinien gelten ausschliesslich für die Förderung der Familientreffs und Familienzentren (nachfolgend «Familientreff»). Die kantonale Förderung der Familientreffs in den Jahren 2016 bis 2018 weicht inhaltlich von der Fördertätigkeit des Kinder- und Jugendkredits ab, was die Erarbeitung eigener Richtlinien für die Förderung der Familientreffs begründet. Nachfolgende Bestimmungen beschreiben die Grundsätze der Förderung von Familientreffs sowie die massgeblichen Voraussetzungen.

2 Grundsätze der Förderung

2.1 Konzept der Familientreffs

Ein Familientreff ist ein Begegnungsort für Familien, an dem verschiedene Angebote und Aktivitäten für Familien angeboten werden. Familientreffs sind offen für alle und sowohl politisch als auch religiös neutral. Es sind Orte, wo freiwilliges, ehrenamtliches und bezahltes Engagement nebeneinander möglich ist. Gut funktionierende Familientreffs erbringen wertvolle Dienste für Familien, insbesondere für Familien mit kleinen Kindern und fördern die gesellschaftliche Integration.

2.2 Förderzweck

Damit die Familientreffs nachhaltig bestehen können, braucht es fachkundige Personen, welche die Zusammenarbeit der Angebote koordinieren und die Begegnungsorte bedarfsgerecht weiterentwickeln. Mit dem Kredit «Frühe Förderung und Familien» können private Initiativen und Initiativen der Gemeinden zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der lokalen und regionalen Familientreffs fachlich und finanziell gefördert werden.



2.3 Förderinhalte

Im Bereich Familientreffs können Initiativen von privaten Vereinen, Interessengruppen und Gemeinden zur nachhaltigen Sicherung eines laufenden Betriebs oder zum projektierten Aufbau oder der Weiterentwicklung eines Familientreffs mit einem finanziellen Beitrag aus dem Kredit «Frühe Förderung und Familien» unterstützt werden. Der Beitrag ist zweckgebunden für den Familientreff einzusetzen.

3 Voraussetzungen der Förderung

Damit Familientreffs gefördert werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

3.1 Anforderungen an die Familientreffs

Lokale Verankerung	Der Familientreff ist im Ort verankert und für Familien mit kleinen Kindern gut erreichbar.
Bedürfnisorientierte Angebote	Der Familientreff nimmt die Bedürfnisse von Familien auf und richtet sein Angebot danach aus.
Niederschwelliger Zugang	Der Familientreff ist öffentlich zugänglich und richtet sich an alle interessierten Familien. Diese werden durch entsprechende Bewerbung erreicht.
Empowerment	Der Familientreff bietet die Möglichkeit, elterliche Kompetenzen zu stärken. In einem Familientreff unterstützen sich freiwillig Engagierte und Professionelle gegenseitig.
Nicht gewinnorientiert	Die Angebote im Familientreff sind nicht gewinnorientiert und kostengünstig. Sie ermöglichen allen interessierten Familien die Teilnahme.
Unterstützung durch die Standortgemeinde	Die kantonale Förderung von Familientreffs ist zeitlich begrenzt. Besonders wichtig ist deshalb auch die ideelle und finanzielle Unterstützung durch die Standortgemeinde. Grundsätzlich werden Kreditgesuche nur dann bearbeitet, wenn auch die Standortgemeinde einen finanziellen Beitrag an die Kosten des Familientreffs bzw. Familienzentrums leistet. Dies fördert eine nachhaltige Etablierung von familienfreundlichen Strukturen in den Gemeinden.



3.2 Anforderungen an das Gesuch

Bei der Gesuchstellung sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Die Gesuche geben Auskunft über die Ziele, Projektinhalte, die Organisation, die Planung, die Finanzierung und die Wirkungen des Vorhabens. Für die Gesucheingabe, das Budget, die Berichterstattung und die Abrechnung stehen Formulare zur Verfügung.
- Ein Abschlussbericht (einschliesslich Endabrechnung) zum Projekt muss spätestens zwei Monate nach Durchführung eingereicht werden. Bei Nichteinreichen des Abschlussberichts innert Frist verfällt der zugesicherte Beitrag. Die Verlängerung der Einreichfrist ist nach Rücksprache mit dem Amt für Soziales in begründeten Fällen möglich.
- Treten im Verlauf der Umsetzung grössere Abweichungen in Anlage und/oder Ziel des Vorhabens auf, sind diese dem Amt für Soziales schriftlich mitzuteilen. Das Amt prüft in der Folge, ob aufgrund der veränderten Ausgangslage an der gesprochenen finanziellen Förderung festgehalten werden kann oder nicht.
- Bei Beiträgen ab Fr. 5'000.– wird erwartet, dass die Unterstützung des Vorhabens durch den Kanton St.Gallen mit Mitteln von Swisslos zum Ausdruck kommt. Die Labelinganleitung steht auf der Webseite www.fruehekindheit-sg.ch zur Verfügung.

4 Umfang der Förderung

Entspricht ein Projekt oder ein Vorhaben den Fördergrundsätzen und sind die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen nach Ziff. 3 vorstehend erfüllt, kann ein Beitrag aus dem Kredit gesprochen werden.

Es gelten folgende zeitlichen, sachlichen und finanziellen Einschränkungen:

Insgesamt kann ein Familientreff in den Jahren 2016 bis 2018 mit höchstens Fr. 15'000.– je Jahr unterstützt werden.

Für folgende Vorhaben können Beiträge ausgerichtet werden:

- a. zeitlich begrenzte Projekte und Pilotvorhaben: z.B. Konzeptarbeit, Bildungsangebote, besondere Angebote für Eltern und/oder Kinder, die durch einen Familientreff initiiert werden.
- b. Beiträge an Angebote: Betriebskosten, Aufwendungen für Infrastruktur und Räumlichkeiten, die Entlohnung der Koordinationsarbeit, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Höchstbeitrag für ein Vorhaben wird aufgrund der effektiven Kosten berechnet. Es können Beiträge bis zu einem Drittel der Kosten geleistet werden. Die Mitfinanzierung der Angebote und Projekte ist auf drei Jahre beschränkt.



5 Gesuchverfahren

5.1 Einreichung

Gesuche können während des Kalenderjahres laufend eingereicht werden. Die Gesuchprüfungs- und Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen.

5.2 Beurteilung

Das Amt für Soziales prüft das Gesuch im Hinblick auf die Fördergrundsätze, -voraussetzungen und -beschränkungen gemäss Ziff. 2 bis 4 auf seine Beitragsberechtigung. Die Zusprache der Förderung kann mit Nebenbestimmungen zur Verbesserung der Qualität der Projekte erfolgen.

5.3 Vorauszahlung

Um die Liquidität während der Umsetzung eines Vorhabens zu sichern, kann die Trägerschaft beim Amt für Soziales um eine Vorauszahlung ersuchen.

5.4 Abschluss des Vorhabens

Nach Abschluss des Vorhabens sind dem Amt für Soziales innert zweimonatiger Frist ein Schlussbericht sowie die Endabrechnung zum Projekt vorzulegen.

5.5 Beitragszahlung

Nach Sichtung der Dokumente gemäss Ziffer 5.4 veranlasst das Amt für Soziales die Zahlung des Beitrags. Der Betrag, der für das Projekt ausbezahlt wird, berechnet sich nach den effektiven Aufwänden gemäss Endabrechnung und wird bis zur entsprechenden Höhe ausgerichtet.

Der Betrag kann zurückgefordert oder nicht ausgerichtet werden, wenn:

- er nicht zweckentsprechend verwendet wird;
- das Vorhaben nicht zweckentsprechend umgesetzt wurde;
- allfällige Nebenbestimmungen gemäss Zusicherungsschreiben nicht erfüllt sind;
- aus dem Projekt ein Gewinn resultiert.

5.6 Dossierabschluss

Das Dossier wird seitens des Amtes für Soziales mit einem Schreiben an die Trägerschaft abgeschlossen, in welchem die Beitragszahlung bestätigt wird.



6 Beratung

Das Amt für Soziales berät und unterstützt die Gesuchstellenden auf Wunsch bei der Entwicklung und Umsetzung geplanter Vorhaben.

7 Zuständigkeiten

Zuständig für die Zusicherung von Beiträgen ist:

- bei externen Projekten und Vorhaben bis Fr. 5'000.– die Abteilungsleitung Kinder und Jugend des Amtes für Soziales;
- bei externen Projekten und Vorhaben ab Fr. 5'001.– bis Fr. 45'000.– (höchste Beitragslimite für drei Jahre) die Leitung des Amtes für Soziales;
- bei departements- bzw. amtsinternen Projekten und Vorhaben die Departementsleitung.

8 Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien treten ab 1. Januar 2016 in Kraft.

Departement des Innern
Der Vorsteher:


Martin Klöti
Regierungsrat

